



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 12.12.2023 – Auszug aus Drucksache 19/137 –

Frage Nummer 19

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Photovoltaikanlagen sind derzeit auf staatlichen Dächern installiert, nach welchen Kriterien werden die staatlichen Dächer in geeignet und nicht geeignet eingeteilt und wie viele Parkplätze über 35 Stellplätze sind im Besitz des Freistaates?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Derzeit sind auf knapp 600 staatlichen Gebäuden Photovoltaikanlagen (PVA) in Betrieb. Die Staatskanzlei nimmt bei der Erzeugung umweltfreundlichen Stroms eine Vorreiterrolle ein. Bereits 2012 wurde eine ca. 500 m² große PVA auf dem Dach der Staatskanzlei in Betrieb genommen. Im September 2023 wurden zusätzlich 110 m² PV-Module verlegt und die Leistung der Anlage auf insgesamt 95 kWp erhöht. Daraus ergibt sich ein CO₂-Einsparpotenzial von insgesamt ca. 62 Tonnen pro Jahr. Die Staatskanzlei ist bereits seit 2020 klimaneutral.

Kriterien für die Eignung staatlicher Gebäude für die Nachrüstung von Photovoltaik sind unter anderem statische Eignung, Verschattung, Größe des Daches, Zustand des Daches, freie Dachfläche, Brandschutzthemen, anstehende Sanierungen, Sicherheitsaspekte, technische Infrastruktur im Gebäude, elektrotechnische Erschließung des Gebäudes.

Zur Frage nach den Parkplätzen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 05.12.2022 auf die Schriftliche Anfrage desselben Abgeordneten Martin Stümpfig u. a. vom 24.09.2022 verwiesen. Diese beantwortet im Wesentlichen auch die jetzige Anfrage zum Plenum, lediglich mit dem Unterschied, dass damals nach Parkplätzen mit mehr als 30 Stellplätzen gefragt wurde und nun nach Parkplätzen mit mehr als 35 Stellplätzen. Zwar richtet sich die jetzige Anfrage ihrem Wortlaut nach auf „im Besitz“ des Freistaates befindliche Parkplätze, es ist bei verständiger Auslegung jedoch davon auszugehen, dass damit – ebenso wie bei der früheren Anfrage des Abgeordneten – im juristischen Sinne nicht Besitz gemeint ist, sondern Eigentum. Eine erneute Erhebung bei allen Ressorts und nachgeordneten Behörden mit einem (leicht) abweichenden Schwellenwert und/oder veränderten juristischen Abgrenzungskriterien ist innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich und würde im Übrigen auch unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen.